

Stadt Weißenfels
Fachbereich III Technische Dienste
und Stadtentwicklung

24. Nov. 2025

Eing.-Nr.

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Hs. Kus. J. W. V. T. B.

Bem. 24.11.25

Stadt Weißenfels
Abteilung Tiefbau
Markt 1
06667 Weißenfels

 **BURGEN
LANDKREIS**

Der Landrat

Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Rückfragen an:
Frau Wolf
Telefon: 03443 372 253
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 128

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
Bw-Nr. 750 B001	22.10.2025	55-20-02-01-23459-2025 (15084550/23459/25)	05.11.2025

Wasserrechtliche Genehmigung

Reg.-Nr. 15084550/23459/25

Der Antragstellerin, der
Stadt Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels

wird die wasserrechtliche Genehmigung zum Ersatzneubau der Brücke über den Kolkergraben in Storkau gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 49 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unter Nebenbestimmungen erteilt.

Örtliche Lage

Land:	Sachsen-Anhalt	Landkreis:	Burgenlandkreis		
Gemeinde:	Weißenfels	Ortsteil:	Storkau		
Gewässer:	Kolkergraben	o:	70 43 52	n:	56 78 899

(ETRS89 mit UTM)

Folgende Antragsunterlagen haben vorgelegen

Antragsschreiben der Stadt Weißenfels vom 22.10.2025 mit Vorhabenbeschreibung, Kostenschätzung, Übersichts- und Detaillageplan und Bauwerksplan

Die Antragsunterlagen wurden erarbeitet von der Pabsch Ingenieure GmbH Blankenburg/Harz.



Auflagen

1. Die Ausführung der Baumaßnahme muss mit den zur Antragstellung eingereichten Planungsunterlagen übereinstimmen. Werden beim Bau Abweichungen notwendig, ist vor Ausführung der Änderung die Zustimmung der unteren Wasserbehörde beim Burgenlandkreis einzuholen.
2. Der Beginn und die Fertigstellung der baulichen Maßnahme ist schriftlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
3. Der Antragsteller hat während der Bauzeit die ordnungsgemäße und schadloße Ableitung des Wassers sicherzustellen. Beeinträchtigungen der Ober- und Unterlieger sind auszuschließen. Bei Überstauung gehen eventuell auftretende Schäden zu Lasten des Antragstellers.
4. Das Gewässer und der Gewässerrandstreifen sind derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden nicht auftreten können. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen. Die in Anspruch genommenen Bereiche der Sohle und Böschungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Die Bestandspläne sind nach Lage und Höhe auf der Grundlage eines amtlichen Bezugssystems (ETRS89 mit UTM) in Lage- und Schnittplänen zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme zu übergeben. Es sollen nur wasserwirtschaftlich relevante Angaben enthalten sein.

Auflagenvorbehalt

Unbeschadet der bereits erhobenen Nebenbestimmungen behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen vor.

Kostenfestsetzung

Für die vorliegende Genehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sachverhalt

Der vorhandene Gewölbedurchlass über den Kolkergraben am südlichen Ortsrand von Storkau muss erneuert werden. Das alte Bauwerk wird komplett abgerissen.

Der Ersatzneubau wird als überschüttetes Rahmenprofil aus vier Stahlbetonfertigteilen auf einer 20 cm starken Flachgründung errichtet. Die Gesamtlänge des Durchlasses beträgt 10 m.

Daran schließen sich im Ein- und Auslaufbereich die Böschungs-Betonteile sowie auf einer Länge von jeweils 2 m eine Böschungs- und Sohlsicherung aus Wasserbausteinen an.

Das neue Bauwerk hat eine lichte Weite von 1,90 m und eine lichte Höhe von 1,50 m und wird damit größer als das alte Bestandsbauwerk. Der vorhandene Regenwasserkanal oberwasserseitig auf der rechten Seite wird wieder in die Böschung eingebunden. Unterwasserseitig wird auf der linken Seite eine Böschungstreppe eingebaut.

Für die bauzeitliche Wasserhaltung wird der Kolkergraben mit einem Rohr DN500 verrohrt. Dies ist ausreichend bis zu einem HQ10.

• **Rechtliche Würdigung**

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Kolkergraben ist gemäß § 5 WG LSA Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der UHV „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

Es finden gemäß § 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 WG LSA die Vorschriften des WHG und des WG LSA Anwendung.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung und wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG am Gewässer der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass durch den Ersatzneubau der Brücke keine schädlichen Gewässeränderungen oder Verschlechterung der Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die untere Wasserbehörde erteilt daher die beantragte wasserrechtliche Genehmigung.

Begründung der Auflagen

Zur Erfüllung der Anforderungen an den Gewässerschutz sind die Auflagen gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG umzusetzen.

Auflage 1

Die Bauausführenden sind von den Nebenbestimmungen der Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Auflage 2

Sie begründet sich mit der Aufgabe der Gewässeraufsicht entsprechend § 100 WHG, den Zustand der Gewässer zu überwachen.

Auflagen 3 und 4

Die Auflagen begründet § 5 Abs. 2 WHG. Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, eine nach den Umständen erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Sicherung der Gewässereigenschaften, des Wasserhaushalts und des Wasserabflusses zu gewährleisten.

Auflage 5

Die Auflage begründet sich mit § 101 Abs. 1 WHG. Die Bestandsunterlagen dienen der ständigen Aktualisierung der Gewässerdokumentation. Der Wasserbehörde muss zur Wahrung ihrer Aufsichtspflichten der genaue Standort von Anlagen an und in Gewässern bekannt sein.

Die Auflagen sind zweckmäßig und geeignet, die Anforderungen an den Gewässerschutz einzuhalten. Sie ist erforderlich, da keine mildereren Mittel zur Erfüllung dieser Anforderungen existieren. Die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen dient dem öffentlichen Interesse des Gewässerschutzes, sodass die Auflagen insgesamt verhältnismäßig sind.

Begründung des Auflagenvorbehaltes

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 und 5 VwVfG kann ein Bescheid mit Auflagen und einem Auflagenvorbehalt versehen werden. Davon wurde hier nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Der unteren Wasserbehörde soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Gefahren für den Gewässerabfluss durch nachträglich festgelegte Auflagen sicherzustellen, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

Die Maßnahme ist erforderlich, da keine mildereren Mittel existieren. Die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen dient dem öffentlichen Interesse des Gewässerschutzes, sodass der Auflagenvorbehalt insgesamt verhältnismäßig ist.

Begründung Kostenentscheid

Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 22.10.2025 Anlass zum Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis (Sitz: Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg) einzulegen.

Im Auftrag



Gesch
Sachgebietsleiterin

Hinweis

Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen etc. Dritter.

Fundstellennachweis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699) in der derzeit gültigen Fassung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung